

La protection de l'enfant et de l'adulte en pleine mutation – Expériences pratiques des 20 derniers mois
Journées d'étude des 2 et 3 septembre 2014 à Bienne

Atelier 5

Placement à des fins d'assistance, une prestation interdisciplinaire complexe *(allemand)*

Stefan Armenti, M.A. Travail social, Vice-président de l'APEA de la région de Soleure

En comparaison européenne, la Suisse présente l'un des taux d'hospitalisations psychiatriques forcées les plus élevés. Des études montrent que près d'un quart de toutes les hospitalisations psychiatriques sont involontaires. Les hospitalisations sous contrainte constituent à ce titre non seulement une atteinte sévère aux droits fondamentaux des personnes concernées, mais doivent aussi être considérées en soi comme des prestations complexes d'un point de vue médico-thérapeutique. Sous le titre du placement à des fins d'assistance, le législateur a élaboré de nouvelles dispositions liées auxdites mesures dans le cadre de la révision du droit de protection de l'enfant et de l'adulte et, ce faisant, procédé à la révision de la législation relative à la privation de liberté à des fins d'assistance datant de 1981. Grâce à cette nouvelle réglementation, il a été possible d'assurer l'ancrage d'importants principes procéduraux et ainsi la protection exhaustive des droits fondamentaux des personnes concernées. Un institut a également vu le jour, dont la structure de base ne s'oriente pas à des contraintes paternalistes, mais impose aux acteurs impliqués le devoir de respecter les principes clé du nouveau droit de protection de l'enfant et de l'adulte, de la préservation de la dignité humaine et de la plus grande autodétermination possible.

Basée sur ces principes, l'assistance à des fins de placement a toujours pour objectif – comme ultima ratio – d'assurer l'assistance à la personne et le retour à une vie autonome. Au regard de ce souhait, des défis toujours plus complexes se posent au cas par cas et la délivrance de prestations isolées, non coordonnées, parallèles et successives, s'avère insuffisante. Dans le contexte du placement à des fins d'assistance, les principes du nouveau droit de la protection de l'enfant et de l'adulte exigent, au contraire, une coordination interdisciplinaire immédiate des prestations médicales, psychothérapeutiques et sociales, et leur étroite interaction avec les mesures de protection de l'enfant et de l'adulte. La dignité humaine est ainsi respectée; quant à la préservation de la plus grande autodétermination possible, elle ne peut être assurée que lorsqu'il sera possible de garantir, dans le cadre d'hospitalisations forcées, un processus profitant aux personnes concernées qui soit neutre face aux spécificités des pratiques professionnelles des disciplines impliquées, tout en intégrant leurs contributions à une orientation transdisciplinaire globale axée sur les résultats.

Outre les principes clé du placement à des fins d'assistance du nouveau droit de protection de l'enfant, l'atelier permet de discuter la coordination interdisciplinaire des prestations médicales, psychothérapeutiques et sociales, ainsi que leur interaction avec les mesures de protection de l'enfant et de l'adulte.

*Les présentations et d'autres documents des journées seront disponibles
sur www.copma.ch → Actuel → Journées d'étude 2014*

KOKES Fachtagung 2014

*Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel -
Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest*

Fürsorgetische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

Stefan Armenti M.A dipl. Sozialarbeiter

Programm

- Von der administrativen Versorgung zur fürsorgetischen Unterbringung
 - Die fürsorgetische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht
 - Fürsorgetische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung
 - Eine Gruppen-Experten-Rally
 - Schlussdiskussion und Zusammenfassung der Ergebnisse
-

Von der administrativen Versorgung zur fürsorgerischen Unterbringung

Bis 1981 bestanden als Basis so genannter «*administrativer Versorgung*en» mit den kantonalen und dem eidgenössischen Versorgungsrechten zwei Rechtsgrundlagen nebeneinander die die Unterbringung von Personen regelten:

Während vormundschaftlich-zivilrechtliche Massnahmen als mildere Art der Versorgung zur Anwendung kamen, fanden sich in kantonalen Grundlagen (Armenpolizeigesetzen) verschärfte Massnahmen.

Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

aArt 406 ZGB (1907/12) sah vor, dass sich «*die Fürsorge* [des Vormundes] *auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in einer Anstalt*» bezog.

Gemäss aArt. 421 Ziff.13 ZGB (1907/ 12) hatte die Vormundschaftsbehörde einer Anstaltseinweisung bzw. einer Entlassung zuzustimmen.

aArt. 420 ZGB (1907/12) eröffnete lediglich einen verwaltungsinternen Beschwerdeweg gegen Entscheide des Vormundes.

(vgl. Rietmann Tanja 2013: «Liederlich» und «Arbeitsscheu», die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (S. 180-181). Zürich: Chronos)

Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

Art. 62 Ziff. 2 des bernischen Gesetzes über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten von 1912 sah vor:

dass « Personen welche fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und öffentliches Ärgernis erregen oder infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind...» in eine Arbeitsanstalt versetzt werden konnten.

(vgl. ebd.: 339)

Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

Mit dem Beitritt der Schweiz zum Europarat 1963 konstituierte sich ein Diskurs, im Verlaufe dessen die bis dahin geltenden kantonalen- und bundeszivilrechtlichen Versorgungsbestimmungen in Zweifel gezogen wurden.

1974 ratifizierte die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention unter dem Vorbehalt einzelner kantonaler und bundesrechtlicher Gesetze, die die administrative Unterbringung gewisser Kategorien von Personen ermöglichten

(vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1974 (S.1043-1045). In Bundesblatt 126 I)

Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

Am 1. Januar 1981 trat die Bestimmung über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) in Kraft.

Mit der Revision sollte in erster Linie eine EMRK konforme Regelung der bis dahin geltenden administrativen Versorgungsgesetze geschaffen werden. (vgl. Basler Kommentar ZGB I 4A. 2010, Art. 397a-f N1)

Des Weiteren sollte die Grundlage einer Massnahme geschaffen werden, die einzig der Personensorge und nicht der Befriedigung gesellschaftlicher Ordnungs- und Normalitätsbedürfnissen verpflichtet

WäF. (vgl. Rietmann, Tanja 2013: «Liederlich» und «Arbeitscheu», die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (S. 312). Zürich: Chronos)

Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

Die Bestimmungen über die FFE wurden in der Folge aus verschiedenen Perspektiven kritisch diskutiert:

- (a) Nach wie vor lückenhafter Rechtsschutz der Betroffenen
- (b) Ungenügende Regelung der medizinischen Behandlungen
- (c) Drehtürpsychiatrie



Eine Blick in die Entstehungsgeschichte der Gesetzgebung zur fürsorgerischen Unterbringung

Aus Sicht der durch den Bund eingesetzten Expertengruppe, hatten sich die Tatsbestandsvoraussetzungen der FFE im Wesentlichen bewährt, weshalb man beabsichtige die Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) nahe an denjenigen der FFE festzulegen.

(vgl. Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts 2003: Erwachsenenschutz. Bericht zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht) (S. 61-63))

Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

Zu den Grundvoraussetzungen einer FU:

Person leidet

- an psychischer Störung,
- oder an geistiger Behinderung,
- oder ist schwer verwahrlost.

(= **Schwächezustand**)

Im Rahmen keiner anderen, weniger weitgehenden Massnahme kann die Personensorge erbracht werden
(=**Schutzbedarf**)

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine fürsorgerische Unterbringung zur **Behandlung oder Betreuung** in einer geeigneten Einrichtung an

Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

Die Verbesserung des Rechtsschutzes:

- Rechtsmittel gegen Entscheide von Ärzten und Einrichtungen (Art. 439 ZGB): Es gibt keine doppelte Beschwerdemöglichkeit, die Rechtsmittelinstanz ist direkt das Gericht.
- Rechtsmittel gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde Art. 450 ZGB: Direkt das zuständige Gericht.
- Besondere Bestimmungen bzgl. Rechtsmittel in Zusammenhang mit einer FU (Art. 450e ZGB): Keine Begründung notwendig, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, bei psychischen Störungen zwingend Gutachten, i.d.R. Anhörung im Kollegium, i.d.R. Entscheid innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde:

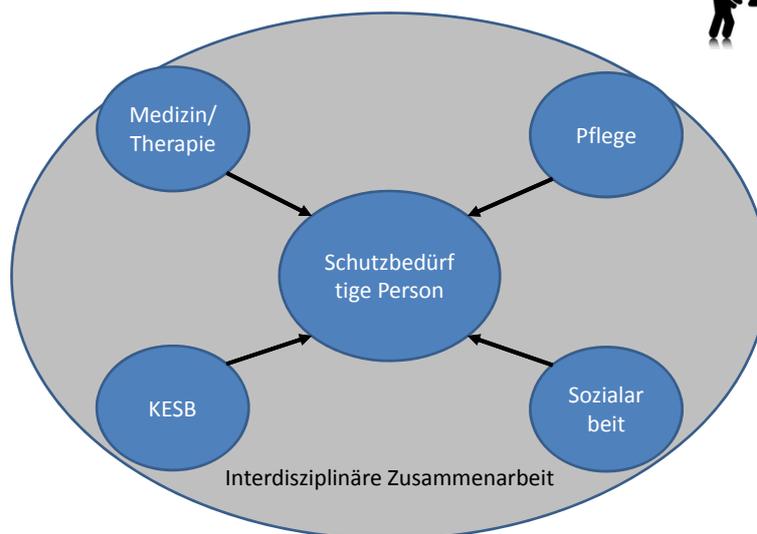
- Unterbringung
- Zurückbehaltung
- Periodische Überprüfung
- Entlassung

Die fürsorgerische Unterbringung im neuen Erwachsenenschutzrecht

Im Gegensatz zur Regelung der FFE, welche sich dadurch auszeichnete, dass eine Entlassung nach dem Abklingen der akuten Krise – auch ohne Stabilisierung des Gesundheitszustandes erfolgen musste – sieht die Regelung der FU vor, dass **eine Entlassung erst dann anzuordnen ist, wenn die noch nötige Behandlung oder Betreuung auch ambulant gewährleistet werden kann.**

(vgl. Affolter Kurt 2006: Die Aufwertung der Selbstbestimmung im neuen Erwachsenenschutzrecht, in: Allgemeine Juristische Praxis (AJP/PJA) 9/2006, (S.1057-1067); Fassbind Patrick 2012: Erwachsenenschutz (S.320-321) Zürich: Orell Füssli)

Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Der Begriff der Interdisziplinarität:

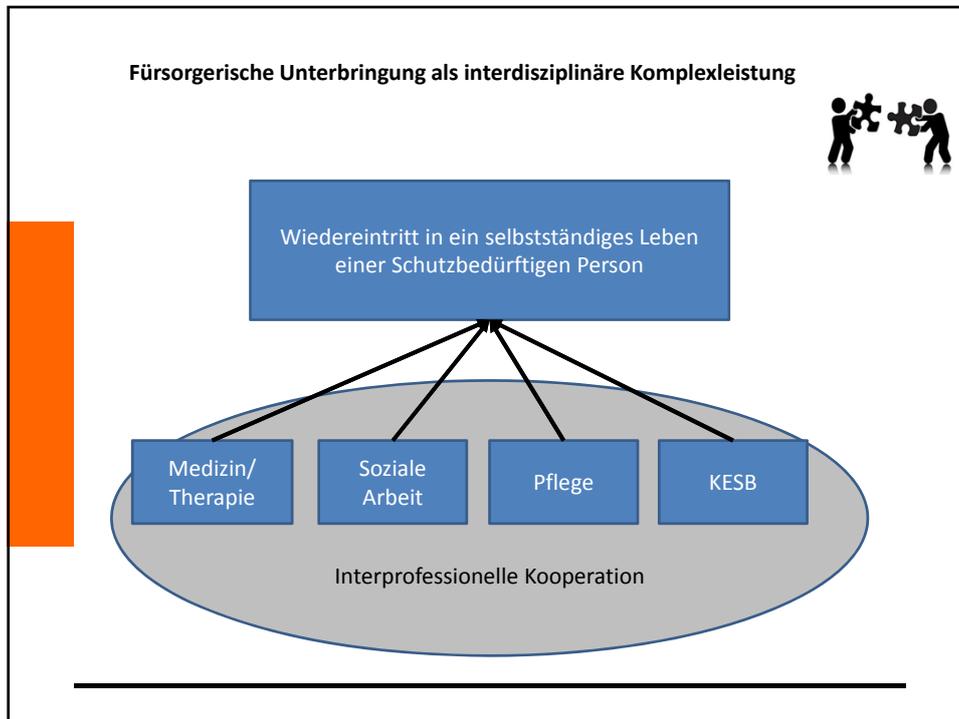
«Interdisziplinarität ist das Zusammenwirken verschiedener für eine Problembearbeitung relevanter Fachbereiche wobei ein gewisser Grad von Transdisziplinarität für jede fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit nötig ist.»

(Arber, Werner 1993: Einführung in die Thematik des Symposiums „Inter- und Transdisziplinarität: Warum? – Wie?“. In Werner Arber (Hrsg.). Inter- und Transdisziplinarität: Warum? - Wie? (S. 12). Bern: Haupt.)

Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Eine Fürsorgerische Unterbringung stellt nicht lediglich erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Verfahrensführung. Vielmehr erfordert das neue Erwachsenenschutzrecht die unmittelbare interdisziplinäre Abstimmungen medizinischer, psychotherapeutischer und sozialarbeiterischer Leistungen und deren enge Verzahnung mit den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Damit wird die fürsorgerische Unterbringung zur **interdisziplinären Komplexleistung!**



Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

Der Begriff der Interprofessionalität:

«Interprofessionelle Kooperation ist ein sozialer Prozess, in dessen Rahmen Professionelle unterschiedlicher Art im Hinblick auf die Lösung komplexer praktischer Probleme zusammenarbeiten, die mit den Mitteln der beteiligten Professionen allein nicht zufriedenstellend bearbeitbar sind.»

(Obrecht, Werner 2005: Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode (S.12). Vortrag, gehalten an der Fachtagung „Soziale Probleme und Interprofessionelle Kooperation“ am 21., 22. Oktober 2005 in Zürich.)

Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

Das Postulat der Sicherstellung der Personensorge und der Wiedereintritt in ein selbstständiges Leben, setzt im Einzelfall immer eine **systematisierte interprofessionelle und interorganisationale Kooperation** aller Beteiligten und die enge Koordination der Unterstützungsleitungen mit den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes voraus.

Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

Einflussfaktoren Interprofessioneller Kooperation :

Makroebene:

Recht, Öffentliche Meinung, Gesellschaftliche Normalitätsmuster,
Sozialstaatliche Philosophie etc.

Mesoebene

Rechtliche-, finanzielle-, räumliche- organisatorische-, personelle-
konzeptuelle Rahmenbedingungen etc.

Mikroebene

Arzt-Patienten Beziehung, Therapeutisches Bündnis etc.

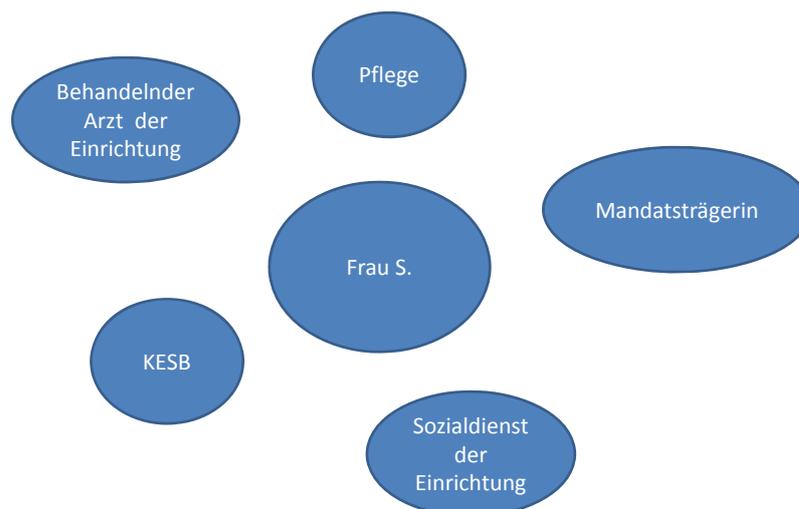
Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Ein Fallbeispiel:

Frau S. leidet seit ihrem 20. Altersjahr unter einer paranoiden Schizophrenie. Während es zwischen 1983 und 2011 zu insgesamt sechs stationären Hospitalisationen vor dem Hintergrund psychotischer Zustandsbilder kam, wurde Frau S. zwischen 2012 und 2014 elf Mal durch niedergelassene Ärzte im Rahmen fürsorgerischer Freiheitsentziehungen bzw. fürsorgerischer Unterbringungen eingewiesen. Aufgrund mangelnder Krankheitseinsicht setzt Frau S. ihre Medikation jeweils kurz nach Entlassung aus der Einrichtung wieder ab. Im Krankheitsverlauf kommt es zu einer zunehmenden Residualbildung, was das Funktionsniveau der Patientin deutlich beeinträchtigt.

Fürsorgerische Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung



Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

**Der Start in eine
Gruppen-Experten-Rally!**



Konstituieren Sie dazu bitte fünf Arbeitsgruppen.

Erste Anweisungen die Sie zum Einstieg in unsere Gruppen-
Experten-Rally benötigen liegen für jede der Gruppen auf...

Fürsorgende Unterbringung als interdisziplinäre Komplexleistung

**Diskussion und
Zusammenfassung
der Ergebnisse**

